

Az 61.01 rö

Ergebnisniederschrift  
16. Tagung  
Fachbereich Sozialwesen  
des Deutschen Feuerwehrverbandes  
6. März 2013 in Fulda

---

Beginn	11.00 Uhr
Ende	14.45 Uhr
Teilnehmer	siehe anliegende Teilnehmerliste
Versammlungsleiter	Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil
Niederschrift	Rudolf Römer
Anlagen	Tagesordnung
Umfang	22 Seiten Ergebnisniederschrift

Kiel, den 13. März 2013

Berlin, den 7. März 2013

*gez. Lutz Kettenbeil*

Lutz Kettenbeil  
Versammlungsleiter



Rudolf Römer  
Referent

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung (Az 61.01)
2. Ergebnisniederschrift über die 15. Tagung am 12. April 2011 (Az 61.01)
3. Relevante Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung (Az 64.09)
4. Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“ (Az 62.03)
5. Gesundheitliche Anforderungen an Feuerwehrangehörige
  - 5.1 Merkblatt „Information für die freiwillige gesundheitliche Selbsteinschätzung für die Eignung im Einsatzdienst Freiwilliger Feuerwehren“ (Az 63.05)
  - 5.2 Gesundheits-Matrix (Az 63.05)
6. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei Tätigkeiten in Feuerwehrverbänden (Az 64.09)
7. Reformüberlegungen zur Sozialversicherungswahl (Az 64.01)
8. Anregung zur Änderung des SGB VII (Az 64.09)
9. Verschiedenes
  - 9.1 Arbeitszeit-Richtlinie der EU (Az 19.01.10)
  - 9.2 DFV-Fachempfehlung „Ruhezeiten nach langen Einsätzen“ (Az 64.09)
  - 9.3 Verpflegung im Einsatz (Az 61.01)
  - 9.4 Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr (Az 61.01)

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag   B = Beschluss   D = Diskussion / Vortrag   OF = Offene Frage

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

**TOP 1 Eröffnung und Begrüßung**

- D Die Tagung wird von Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer der 16. Tagung.

Ein besonderer Gruß gilt Hans-Peter Kröger, dem Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes.

- B Die Tagesordnung wird um den Punkt „Anregung zur Änderung des SGB VII“ ergänzt. Auf das Schreiben des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 2013 wird hingewiesen. Es liegt dem Fachbereich Sozialwesen als Beratungsunterlage vor.

**TOP 2 Ergebnisniederschrift über die 15. Tagung am 12. April 2011**

- D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 15. Tagung am 12. April 2011 in Fulda liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

### **TOP 3 Relevante Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert umfassend.

- D Von den Feuerwehren zu beachtende einschneidende Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht sind zurzeit nicht ersichtlich. Allerdings wird auf das BUK-Neuordnungsgesetz (BUK-NOG) hingewiesen, welches noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll.

Mit dem BUK-NOG geht eine Ergänzung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) einher. Die §§ 4 und 5 werden neu gefasst bzw. wie folgt ergänzt.

#### § 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- (1) Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für ~~Leben und das Leben~~ sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- (2) Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- (3) bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- (4) Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- (5) individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
- (6) spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- (7) den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
- (8) mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

### **TOP 3 Relevante Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung**

#### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

[6. psychische Belastungen bei der Arbeit.](#)

#### Gefährdungsbeurteilungen

Mit den Änderungen erfährt die psychische Belastung im Arbeitsschutz einen höheren Stellenwert. Da das Arbeitsschutzgesetz für Beschäftigte unmittelbar gilt, ist diese Erweiterung vom Unternehmer zu beachten. Die Aufnahme der psychischen Belastungen in die vom Unternehmer zu fertigenden Gefährdungsbeurteilungen ist auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen. § 3 Abs. 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A 1 (künftig DGUV Vorschrift 1) fordert:

*„Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 (Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Prüfung) dieser Vorschrift gleichwertig sind.“*

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

### **TOP 3 Relevante Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung**

Seitens des Fachbereichsleiters wird auf folgende Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hingewiesen:

„Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“  
BGI / GUV-I 8663

„Feuerwehrschutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“  
BGI / GUV-I 8662

„Einsatz an Photovoltaikanlagen“  
BGI / GUV-I 8657

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

#### **TOP 4 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Der Fachbereich Sozialwesen hatte sich bereits in seiner 15. Sitzung am 12. April 2011 in Fulda mit der Novellierung der UVV „Feuerwehren“ beschäftigt. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) der Innenministerien sowie die Sozialminister der Länder sehen die Notwendigkeit einer neuen Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“. Die zurzeit geltende Vorschrift reicht in das Jahr 1985 zurück.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestätigte noch 2011, dass die geltende UVV „in der Tat sowohl in zeitlicher wie in inhaltlicher Hinsicht in weiten Teilen überholt ist“ und unterstützte grundsätzlich das Reformvorhaben. Allerdings heiÙe dies nicht, dass zwangsläufig eine neue UVV „Feuerwehren“ zu erlassen sei.

Im Dezember 2011 gab es ein Gespräch zwischen dem BMAS, der LASI sowie der DGUV und dem DFV in Bonn. Leider wurden hier nur die grundsätzlichen Positionen beider Seiten ausgetauscht. Die notwendige Projektbeschreibung wurde von Seiten BMAS/LASI als nicht ausreichend bezeichnet. Im September 2012 wurde dem BMAS eine neue Projektbeschreibung seitens der DGUV vorgelegt, die letztlich – nach weiteren Ergänzungen – eine Vorgenehmigung erhielt. Allerdings wurde die UVV „Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen“ auf eine UVV „Feuerwehren“ beschränkt.

Der aktuelle Verfahrensstand (28.01.13) bei der DGUV ist folgender:

Die Projektbeschreibungen UVV „Feuerwehr“ und dazugehörige DGUV Regel wurden dem Grundsatzausschuss Prävention (GAP) der DGUV am 20. Februar 2013 vorgelegt. Der GAP hat dem Vorhaben zugestimmt. Danach soll die Projektbeschreibung dem BMAS nunmehr offiziell zur Bedarfsprüfung vorgelegt werden. Die DGUV, Sachgebiet „Feuerwehren, Hilfeleistung und Brandschutz“ geht davon aus, dass die Prüfung durch das BMAS nach den Leitlinien der GDA positiv ausfällt, so dass die Arbeit der Unfallversicherungsträger beginnen kann.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

#### **TOP 4 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“**

Da das Verfahren zur Erarbeitung einer UVV – einschließlich des Stimmungsverfahrens mit sämtlichen Anhörungen (Verbände, DFV, Städtetag usw.) in der Vergangenheit bis zu fünf Jahren gedauert hat, soll dies möglichst verkürzt werden. Die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen haben vorgearbeitet und werden dem Sachgebiet „Feuerwehren, Hilfeleistung, Brandschutz“ der DGUV eine aktualisierte Fassung der UVV „Feuerwehren“ (Stand: 02/2013) als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stellen, um Zeit zu gewinnen.

Die Unfallverhütungsvorschrift benennt die eigentlichen Schutzziele. Die früheren Durchführungsanweisungen werden durch Regeln abgelöst. Die Erarbeitung der Regeln zur UVV wird nochmals einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die UVV „Feuerwehren“ mit den entsprechenden Regeln erst Ende 2014 / Anfang 2015 zur Verfügung stehen wird.

D Der DFV sollte die neue UVV „Feuerwehren“ fachlich und politisch begleiten.

B / A Der DFV sollte die neue UVV „Feuerwehren“ fachlich und politisch begleiten.

Sobald der erste Entwurf der neuen UVV vorliegt, sollte durch den Fachbereich Sozialwesen zeitnah eine fachliche Würdigung erfolgen.



Az 63.05

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 5 Gesundheitliche Anforderungen an Feuerwehrangehörige**

### **TOP 5.1 Merkblatt „Information für die freiwillige gesundheitliche Selbsteinschätzung für die Eignung im Einsatzdienst Freiwilliger Feuerwehren“**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert umfassend.

- D Die vorliegende Information für die „freiwillige gesundheitliche Selbsteinschätzung“ ist die von einem Arbeitskreis der DGUV erarbeitete und vom AFKzV genehmigte Fassung einer Selbsteinschätzung zur körperlichen Fitness.

Das Vorhaben, dass Feuerwehrangehörige, insbesondere Einsatzkräfte, ihrem verantwortlichen Dienstvorgesetzten einmal jährlich ihren gesundheitlichen Status mitteilen, musste aus Datenschutzgründen fallen gelassen werden.

Die vorliegende Information ist somit lediglich der erste Schritt auf einem langen Weg zur Prüfung der körperlichen Eignung für den Feuerwehrdienst. Die Information soll von Feuerwehrangehörigen einmal jährlich ausgefüllt werden. Eine Weitergabe ist nicht vorgesehen. Vielmehr soll der/die Feuerwehrangehörige sensibilisiert werden, sich mit seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu beschäftigen. Das gemeinsame Ausfüllen der Selbsteinschätzung zu Beginn eines Dienstabends bietet eine gute Gelegenheit, den persönlichen Status Gesundheit und Fitness zu thematisieren.

- D Offensichtlich ist das Merkblatt „Information für die freiwillige gesundheitliche Selbsteinschätzung für die Eignung im Einsatzdienst freiwilliger Feuerwehren“ durch die zuständigen Landesdienststellen noch nicht durchgängig kommuniziert.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 63.05

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 5 Gesundheitliche Anforderungen an Feuerwehrangehörige**

### **TOP 5.2 Gesundheits-Matrix**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert umfassend.

- U Als Tischvorlage wird eine Übersicht „Landesrechtliche Bestimmungen zur Eignung für den Feuerwehrdienst“ zur Verfügung gestellt.
- U Als Tischvorlage wird ein Extrakt der „Gesundheitsmatrix – Funktion und Eignung für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr“ zur Verfügung gestellt.
- D Entsprechend § 14 der UVV „Feuerwehren“ dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige für den Feuerwehrdienst eingesetzt werden.

Maßgebend für die Forderungen sind die landesrechtlichen Bestimmungen. Entscheidend für die körperliche und fachliche Eignung sind Gesundheit, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den / die Feuerwehrangehörige/n untersuchen.

Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger, als Taucher oder als Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung Dienst tun. Die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen (G 26 / G 31 / G26+G30).

Verantwortlichkeiten

UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A 1

§ 1

Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte ...

§ 2

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften bestimmt.

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 5 Gesundheitliche Anforderungen an Feuerwehrangehörige**

§ 3  
Gefährdungsbeurteilungen

§ 4  
Unterweisung der Versicherten

§ 7  
Befähigung für Tätigkeiten

§ 8  
Gefährliche Arbeiten

§ 13  
Pflichtenübertragung  
Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. ...

### Auftrag zur Gesundheitsmatrix

Den Auftrag zur Ausarbeitung einer Übersicht für ärztliche Untersuchungen unter Berücksichtigung von Funktionen im Feuerwehrdienst wurde dem Fachbereichsleiter Sozialwesen vom Präsidialrat des DFV erteilt. Die „Gesundheitsmatrix“ wurde dem Präsidialrat im April 2012 in Bremen vorgestellt und intensiv diskutiert. Die Landesfeuerwehrverbände wurden aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum Herbst 2012 der Bundesgeschäftsstelle des DFV zuzuleiten.

Die Gesundheitsmatrix wird durch die HFUK Nord weiterentwickelt und erhält in diesen Wochen ihren Feinschliff. Dazu dienen zwei Expertenanhörungen, die in Hamburg erfolgen. Der Arbeitstitel wurde geändert in „Entscheidungshilfe für Mediziner und Führungskräfte über Funktion und Eignung in der Feuerwehr“. Damit soll klar gestellt werden, dass eine Hilfe für Entscheider erarbeitet wird, die Aussagen zu Funktionen in der Feuerwehr und damit zusammenhängende Eignungen trifft.

## **TOP 5 Gesundheitliche Anforderungen an Feuerwehrangehörige**

Die Entscheidungshilfe ist keine verbindliche Vorschrift, sondern eine Handlungshilfe für Mediziner, die Eignungsuntersuchungen durchzuführen haben und für Feuerwehrführer, die Entscheidungen als verantwortliche Dienstvorgesetzte oder als Beauftragte der Unternehmer (Aufgabenübertragung) zu tätigen haben.

Mit der Entscheidungshilfe soll keine Grundlage geschaffen werden, Feuerwehrangehörige mit einem gesundheitlichen Handicap vom Dienst auszuschließen, sondern vielmehr eine Grundlage bieten, Feuerwehrangehörige entsprechend ihrer Eignung im Dienst zu belassen. Dies setzt jedoch eine klare Aufgabenbeschreibung voraus.

Mit der Entscheidungshilfe soll auch den Zwängen der demografischen Entwicklung vorgebeugt werden. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden in ihren Alterskohorten immer älter. Insoweit sind auch die Brandschutzgesetze der Länder dahingehend anzupassen, dass entsprechende Abteilungen zur Verfügung stehen, die es der Wehrführung ermöglicht, Feuerwehrangehörige flexibel einsetzen zu können. Die Fiktion des Einheitsfeuerwehrmannes muss aufgegeben werden. Der Feuerwehrdienst von heute verlangt eine Vielzahl von Spezialisten und nur noch wenige Generalisten.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Es wird derzeit kein dringender Handlungsbedarf gesehen. Bei passender Gelegenheit muss die Diskussion sicherlich fortgeführt werden.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

**TOP 6 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei  
Tätigkeiten in Feuerwehrverbänden**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Auf die Verlautbarung „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei Tätigkeiten in Feuerwehrverbänden“ vom 4. Mai 1987 wird hingewiesen.

Es gilt grundsätzlich das „Entsendungsprinzip“. Bei entsprechender vorheriger Anzeige an den zuständigen Leiter der Feuerwehr besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Die Verlautbarung des DFV vom 4. Mai 1987 ist nach wie vor aktuell.

Az 64.01

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 7 Reformüberlegungen zur Sozialversicherungswahl**

Fachbereichsleiter Kettenbeil informiert.

- D Nach der Sozialwahl im Jahre 2011 hat der Bundeswahlbeauftragte seinen Abschlussbericht vorgelegt und für die Sozialwahl 2017 Reformüberlegungen angestellt. So soll beispielsweise das Wahlrecht für ehrenamtlich Tätige entfallen. Stattdessen soll ein ergänzender Beirat bei den Unfallversicherungsträgern eingeführt werden. Die Mitglieder dieses Beirats sollen von der Vertreterversammlung berufen werden.

Weiterhin wird eine Geschlechterquote auf der Versichertenseite angestrebt, die (max. 45 %) für Frauen betragen soll.

Der Landesfeuerwehrverband des Saarlandes wehrt sich mit einer Resolution gegen die Reformüberlegungen des Bundeswahlbeauftragten und spricht sich für die Beibehaltung der „Friedenswahlen“ in der Sozialversicherung aus.

Der Resolution des Landesfeuerwehrverbandes ist aus Sicht des Fachbereichsleiters zuzustimmen. Allerdings sollten die Vertreter der Feuerwehren auch angemessen in den Selbstverwaltungsorganen der Versicherungsträger vertreten sein. Die Installation eines ergänzenden Beirats für ehrenamtlich Tätige wird nicht zur Vertretung der Feuerwehrinteressen (insbesondere der Mehrleistungen) in der Vertreterversammlung führen. Bei den Berufsgenossenschaften wie auch bei den Unfallkassen werden die Vertreterversammlungen von Gewerkschaftsvertretern majorisiert.

Die Reformüberlegungen des Bundeswahlbeauftragten wollen ein funktionierendes System der „Friedenswahl“ durch ein System mit mehr Demokratie ersetzen. Dabei wird in Berlin jedoch übersehen, dass die Listenträger schon heute Schwierigkeiten haben, Vertreter zu finden, die über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit hinaus noch Mandate in der Selbstverwaltung eines Versicherungsträgers annehmen. Dies gilt für die Arbeitgeber- und Versichertenseite gleichermaßen.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

### **TOP 8 Anregung zur Änderung des SGB VII**

- D Jörg Müssig, LFV Nordrhein-Westfalen, erläutert umfassend den Antrag des Verbandes der Feuerwehren in NRW vom 4. März 2013.

In den Feuerwehren ist eine große Unruhe durch die Ablehnung von Leistungen im Feuerwehrdienst entstanden, weil regelmäßig nach Dienstunfällen aufgrund der bei Unfallversicherungsträgern üblicher Auslegung des SGB VII auf mögliche Vorschädigungen oder andere innere Ursachen für die Dienstunfallfolgen hingewiesen wird. Dies führt auch zu zunehmenden Fragestellungen, inwieweit Feuerwehrangehörige im Bewusstsein ihrer Verantwortung z. B. ihren Familien gegenüber noch dienstliche Gefahren eingehen können.

Der VdF NRW sieht hier eine wesentliche Grundlage für den erfolgreichen, also häufig lebensrettenden Feuerwehrdienst in Frage gestellt. Ohne klaren Versicherungsschutz wird die Bereitschaft zur notwendigen Hingabe im dienstlichen Betrieb, vor allem im Einsatzgeschehen deutlich abnehmen. Dies wäre eine nicht kompensierbare Reduzierung für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren. Daher wird vorgeschlagen, dass der Deutsche Feuerwehrverband sich dieser Thematik annimmt und sich für eine entsprechende Änderung des SGB VII einsetzt.

Es werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

#### § 8 SGB VII

“Für Versicherte, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst und im Katastrophen- oder Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, gilt ein Gesundheitsschaden oder Todesfall als Unfall, wenn der Schaden in unmittelbarem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, unabhängig von dem vorherigen Gesundheitszustand des Versicherten.“

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 8 Anregung zur Änderung des SGB VII**

### § 104 SGB VII

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben oder Versicherte in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst und im Katastrophen- oder Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.

### § 106 Abs. 3 SGB VII

(3) Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche Versicherter, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst und im Katastrophen- oder Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.

- D Ziel ist und muss es bleiben, dass Unfallschäden im Bereich der Feuerwehren immer durch die zuständigen Unfallversicherungsträger bearbeitet werden müssen. Es besteht ein gemeinsames Interesse an einer bundesweit einheitlichen Lösung und Regelung.

Die Angelegenheit muss im Kontext einer allgemeinen und besonderen Feuerwehrtauglichkeit betrachtet werden.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Anregung des Verbandes der Feuerwehren in NRW grundsätzlich positiv zur Kenntnis und befürwortet die Initiative. Das Problem ist bekannt. Es stellt sich allerdings die Frage, wie die Lösung angegangen werden kann.  
Es handelt sich bundesweit um ca. 300 Fälle im Jahr.  
Betroffen sind nicht nur kommunale Feuerwehrleute, sondern auch alle anderen ehrenamtlich Engagierten im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

**TOP 8 Anregung zur Änderung des SGB VII**

B/A Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil wird intern eine strategische Position darstellen, abstimmen und dann für die Diskussion und Beschlussfassung im Präsidialrat des DFV am 24./25. April 2013 in Unterschleißheim zur Verfügung stellen.

Az 19.01.10

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.1 Arbeitszeit-Richtlinie der EU**

D Auf die bisherigen Informationen wird hingewiesen.

Die Verhandlungen der europäischen Sozialpartner zur Arbeitszeit-Richtlinie wurden Ende 2012 für gescheitert erklärt. Damit kommt die Europäische Kommission zum Zuge, deren Haltung zur Reglementierung des Feuerwehrwesens durch den Deutschen Feuerwehrverband (DFV) skeptisch gesehen wird.

Der DFV hat in den vergangenen Monaten auf beiden Schienen intensiv für die Interessen des Ehrenamtes geworben, um zu erreichen, dass die Reglementierung des Freiwilligen Feuerwehrwesens nicht Gegenstand der Arbeitszeit-Richtlinie wird.

Ende September 2012 hatte DFV-Präsident Hans-Peter Kröger in Berlin die Möglichkeit, dem zuständigen Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Herrn László Andor, die Haltung des Deutschen Feuerwehrverbandes auch persönlich vorzutragen.

Im Oktober 2012 wurden die gemeinsamen Standpunkte mit den Vertretern der deutschen Arbeitgeberseite, Herrn Dr. Armin Augat, KAV Bayern, und Herrn Hermann Greven, AGBF, intensiv erörtert.

DFV-Vizepräsident Dr. Ralf Ackermann hat mehrfach Gespräche mit Vertretern des europäischen Gewerkschaftsbundes CEEP und mit zuständigen Europaabgeordneten geführt. Zusammen mit dem hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa, Herrn Jörg-Uwe Hahn, wurde zusätzlich ein Gespräch mit EU-Kommissar Laszlo Andor geführt.

Neben dem Austausch von Sachargumenten wurde darauf hingewiesen, dass die bis Ende 2012 laufenden Verhandlungen der europäischen Sozialpartner abgewartet werden müssen.

Der Europäische Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband (BUSINESSEUROPE), der Europäische Verband der öffentlichen Arbeitgeber und Unternehmen (CEEP) und die Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME) haben am 14. Dezember 2012 bekannt gegeben, dass die Verhandlungen mit ihrem Sozialpartner, dem Europäischen Gewerkschaftsbund (ETUC), nicht fortgesetzt werden. Die Arbeitgeber hätten erhebliche und konkrete Vorschläge eingebracht, um die entscheidenden Fragen der Bereitschaftsdienste und die Nutzung des Opt-out zu lösen.

Az 19.01.10

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.1 Arbeitszeit-Richtlinie der EU**

Die Europäische Kommission hat jetzt die Möglichkeit, die Arbeitszeit-Richtlinie nach ihren Vorstellungen zu verändern.

Der Deutsche Feuerwehrverband hat vorbehaltlich der weiteren Entwicklung Anfang Januar 2013 gegenüber der Europäischen Kommission nochmals ohne jeden Vorbehalt die Nichtanwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie auf Freiwillige Feuerwehren eingefordert. Freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen können nicht nur nach nationalem Recht, sondern dürfen auch nach Sinn und Zweck der in Rede stehenden EU-Richtlinie nicht von den Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit erfasst werden. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren fehlt es an den klassischen Arbeitnehmereigenschaften (Entgeltlichkeit, Weisungsgebundenheit, Fremdbestimmtheit, kein Arbeitsvertrag u.a.).

Im hauptamtlichen Feuerwehrwesen muss die flexible Gestaltung von Arbeitszeiten (Opt-Out-Regel) auch weiterhin möglich sein. Dies ist zwingend notwendig, um den flächendeckenden Brandschutz aufrecht zu erhalten und um qualifizierte Arbeitsplätze im betrieblichen Brandschutz zu erhalten.

Beides sind Kernforderungen, die die 59. Delegiertenversammlung des DFV als Teil der Politischen Agenda zur Bundestagswahl 2013 beschlossen hat.

Entsprechend der weiteren Entwicklung wird der DFV tätig.

Er hat auch den Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, gebeten, die Anliegen weiterhin mit zu unterstützen.

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 9 Prävention**

### **TOP 9.2 DFV-Empfehlung „Ruhezeiten nach langen Einsätzen“**

- D Der Deutsche Feuerwehrverband hat mit seiner Fachempfehlung „Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen“ vom 1. Juni 2004 für eine weitestgehende einheitliche Verfahrensweise einen Richtwert / eine Beurteilungsgrundlage vorgeschlagen. Es wurden Hinweise zu allgemeinen Einsatzbelastungen und zu Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen gegeben.

Der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des AK V der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 in Ulm die Empfehlungen mit Ausnahme der Hinweise zu Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

- D Die Fachempfehlung ist auf der Internetseite des DFV veröffentlicht. Es werden darüber hinaus immer wieder Nachfragen gestellt.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Die Notwendigkeit einer Änderung wird nicht gesehen.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.3 Verpflegung im Einsatz**

- D Die Arbeitsgemeinschaft der FUK hatte eine Prüfung angeregt, ob für den Gesamtbereich der Verpflegung und damit einhergehenden Hygiene eine Handlungsempfehlung erforderlich ist.
  
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Es wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 16. Tagung FB Sozialwesen am 6. März 2013 in Fulda

## **TOP 9 Verschiedenes**

### **TOP 9.4 Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr**

- D Es stellt sich die Frage der Notwendigkeit von Gefährdungsbeurteilungen in der Feuerwehr und in den Hilfeleistungsorganisationen.  
Auf die Präsentation „Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr und in den Hilfeleistungsorganisationen“ während der SiGe-Fachveranstaltung am 5. Dezember 2012 in Dresden wird Bezug genommen.
  
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.  
  
Der Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (FB FHB) der DGUV wird gebeten, auch dieses Thema in der (neuen) UVV Feuerwehren so klar zu regeln, dass die Anwender der UVV wissen, was sie beachten müssen.
  
- D In diesem Zusammenhang wird auf das Erfassungssystem der Feuerwehr-Unfallkassen für Beinahe-Unfälle in der Feuerwehr (FUK CIRS) hingewiesen.